Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8942**

14. Wahlperiode 26. 04. 2002

Änderungsantrag

der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Dr. Jürgen Gehb, Dr. Wolfgang Götzer, Volker Kauder, Dr. Norbert Röttgen, Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Dr. Susanne Tiemann, Andrea Voßhoff, Bernd Wilz und der Fraktion der CDU/CSU

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 14/7025, 14/8893 –

Entwurf eines … Strafrechtsänderungsgesetzes – § 129b StGB (… StrÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 des Gesetzentwurfs – Bundestagsdrucksache 14/7025 – in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) – Bundestagsdrucksache 14/8893 – werden die Nummern 2 und 3 gestrichen.

Berlin, den 26. April 2002

Norbert Geis
Ronald Pofalla
Dr. Jürgen Gehb
Dr. Wolfgang Götzer
Volker Kauder
Dr. Norbert Röttgen
Dr. Rupert Scholz
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Dr. Susanne Tiemann
Andrea Voßhoff
Bernd Wilz
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Die empfohlene Änderung der §§ 129, 129a des Strafgesetzbuches (StGB) verdient schon deshalb keine Zustimmung, weil sie darauf abzielt, den bestehenden Strafrechtsschutz vor kriminellen und terroristischen Organisationen zu beschneiden. Dies ist angesichts der gegenwärtigen Bedrohungssituation durch

den internationalen Terrorismus erkennbar kontraproduktiv. Die gegenwärtige Gesetzesfassung, die sämtliche Handlungen mit werbend auffordernder Tendenz erfasst, die eindeutig auf die Stärkung oder auf die Unterstützung einer bestimmten Vereinigung angelegt sind, darf nicht zum Nachteil der Inneren Sicherheit angetastet werden.

Die Beschlussempfehlung ist zudem in ihrer Begründung unerträglich, soweit ausgeführt wird, dass mit der Änderung der §§ 129, 129a StGB „verdeutlicht werden (solle), dass die werbende Tätigkeit von sog. Solidaritätsbüros nicht vom Merkmal des Werbens erfasst (werde).“ Dies ist zum einen in dieser Allgemeinheit schlicht falsch; zum anderen zeigt diese Formulierung die Gefahr auf, die von der empfohlenen Änderung ausginge: Solidaritätsbüros für terroristische Vereinigungen, z. B. der Roten Armee Fraktion (RAF), könnten künftig in ganz Deutschland eingerichtet werden, ohne dass eine Handhabe gegen diese Form indirekter Unterstützung bestünde.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333